

Ausländer

Kommentar spricht von schwarzen Menschenmassen

„Zeitbombe“ betitelt ein Boulevardblatt einen Kommentar zur politischen und gesellschaftlichen Situation in Afrika. Der letzte Satz lautet wie folgt: „Wir in Europa können froh sein, dass sich die Woge schwarzer Menschenmassen noch nicht unkontrolliert über uns ergießt. Afrika tickt wie eine Zeitbombe!“ Eine Leserin der Zeitung legt den Kommentar dem Deutschen Presserat vor. Sie sieht in der zitierten Passage eine Diskriminierung. Die Chefredaktion der Zeitung hält die Beschwerde für unbegründet. Der Autor habe lediglich seine Meinung zum Ausdruck gebracht, dass Europa einem Flüchtlingsstrom aus Afrika nicht gewachsen sei. Der letzte Satz sei eine zulässige Meinungsäußerung, sein Inhalt nicht rassistisch. (1998)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die kritisierte Formulierung stellt nach seiner Ansicht eine im Rahmen eines Kommentars zulässige Meinungsäußerung dar, die unter den Schutzbereich des Artikels 5 des Grundgesetzes fällt. Eine diskriminierende oder gar rassistische Aussage und damit einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex kann er nicht erkennen. Gleichwohl ist er der Auffassung, dass insbesondere die Verwendung des Begriffs „schwarze Menschenmassen“ geeignet sein könnte, in der Leserschaft ausländerfeindliche Emotionen zu schüren. Der Gebrauch eines solchen Ausdrucks sollte daher vor der Veröffentlichung kritisch auf seine Notwendigkeit geprüft werden.

Aktenzeichen:B 102/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet